



Bereitstellungstag: 31.01.2020

Haushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kleve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	157.250.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	157.100.000 €

im **Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	147.156.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.005.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.740.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.358.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.008.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.326.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.868.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.563.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage i.H.v. 150.000 € eingeplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 471 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|-----|----------|
| auf | 417 v.H. |
|-----|----------|

§ 7

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfal-
lend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirk-
sam.
- Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen
Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - im Einzelfall bis 30.000 €
 - bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und
Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
 - Ausgaben und Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen, Geschäftsbezie-
hungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten,
Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen beziehen, in unbegrenzter Höhe
- Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO
NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
- Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf
30.000 € festgelegt.

§ 8

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffent-
lich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW
dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 12.12.2019 an-
gezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.11.2019 bis 11.12.2019 im Rathaus Kleve,
Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, jeweils während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 –
12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Ad-
resse www.stadt-kleve.de im Internet verfügbar.

Kleve, den 12.12.2019

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bereit und ist unter der Adresse www.kleve.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
- e) Mangel ergibt.

Kleve, den 28.01.2019

Die Bürgermeisterin
Northing